

Polizeisportverein Oldenburg e.V.

Finanzordnung

Soweit im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wird, gilt diese gleichrangig auch für die weibliche.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Finanzordnung ist die Satzung des Polizeisportverein Oldenburg e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. *Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.*
2. *Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein keine Beiträge, so endet die Mitgliedschaft 4 Wochen nach dem Datum der zweiten Mahnung, ohne dass es einer weiteren Information bedarf (Satzung § 4 Abs. 1). In der zweiten Mahnung muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.*

§ 3 Beitragsarten

1. *Beiträge im Sinne des § 5 der Satzung sind*
 - 1.1. *Mitgliedsbeiträge*
 - 1.2. *Aufnahmegebühren*
 - 1.3. *Abteilungsbeiträge*
 - 1.4. *Umlagen*
2. *Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung festgelegte, regelmäßig zu erhebende Beiträge, die für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien/Lebensgemeinschaften und fördernde Mitglieder zu entrichten sind.*
3. *Aufnahmegebühren werden einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben. Bei Eintritt in die Fußballabteilung wird ergänzend eine Bearbeitungs- und NFV-Passgebühr fällig (sh. auch § 5.3.).*
4. *Abteilungsbeiträge werden bei Erforderlichkeit erhoben. Die Erhebung soll in Abstimmung mit der Abteilung erfolgen. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen einer der nächsten Vorstandssitzungen per Beschluss.*
Abschließend müssen Abteilungsbeiträge sowohl grundsätzlich als auch von der Höhe her durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
Die aktive Betätigung in mehreren Abteilungen ist möglich. Dabei muss jedoch neben dem Mitgliedsbeitrag auch der spezifische Abteilungsbeitrag bezahlt werden.

5. Umlagen dienen zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs. Dieser ist für den Einzelfall vom Vorstand zu begründen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzustellen.

§ 4 Gliederung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich auf in

1.1. Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet der Jugendliche sein 18. Lebensjahr, erfolgt die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern mit entsprechender Beitragseinstufung in EM1 jeweils zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Vorher erfolgt eine Kontaktaufnahme durch den Verein (hier: Mitgliederverwaltung), ob die Mitgliedschaft als erwachsenes Mitglied dann eigenverantwortlich auch tatsächlich fortgeführt werden soll.

1.2. Erwachsene Mitglieder EM1

Das sind Mitglieder im 19. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Zum 01. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgt die neue Beitragseinstufung in EM2.

1.3. Erwachsene Mitglieder EM2

Das sind Mitglieder im 28. Lebensjahr und älter.

1.4. Familienmitglieder

Ehegatten/Lebensgemeinschaften und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, erfolgt die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern EM1 und die entsprechende Beitragseinstufung jeweils zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Vorher erfolgt eine Kontaktaufnahme durch den Verein (hier: Mitgliederverwaltung), ob die Mitgliedschaft des bisherigen Familienmitglieds als erwachsenes Einzelmitglied (EM1) dann eigenverantwortlich auch tatsächlich fortgeführt werden soll.

1.5. Fördernde/ passive Mitglieder

Dies sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Sportbetrieb teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nicht oder nur selten nutzen.

1.6. Ehrenmitglieder

Dies sind gemäß Ehrenordnung ernannte Mitglieder.

§ 5 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Abteilungsbeiträge wurde durch die Mitgliederversammlung (Satzung § 5) wie folgt festgelegt:

2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen ab Januar 2017:

2.1. Kinder und Jugendliche	7,50 €
2.2. Erwachsene Mitglieder EM1	11,00 €
2.3. Erwachsene Mitglieder EM2	15,00 €
2.4. Familienmitglieder/ Mitglieder von Lebensgemeinschaften	22,50 €
2.5. Fördernde/ passive Mitglieder	6,00 €
2.6. Ehrenmitglieder	beitragsfrei

3. Die einmaligen Aufnahmegebühren wurden festgelegt auf

6,00 €

Die dem Verein durch den Niedersächsischen Fußballverband e. V. belasteten personenbezogenen Verwaltungs- und Passgebühren hat das Mitglied zusätzlich zu tragen.

4. Die Abteilungsbeiträge wurden wie folgt festgelegt:

4.1. Abteilung Fußball

Alle Mitglieder zahlen jährlich einen Abteilungsbeitrag von 24,00 € der jeweils am 15. Januar bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag eingezogen wird. Bei Aufnahme in den Verein wird er zeitanteilig fällig und mit der ersten Beitragsbelastung eingezogen.

4.2. Abteilung Judo/ Ju-Jutsu

Alle Mitglieder zahlen jährlich einen Abteilungsbeitrag von 24,00 € der jeweils am 15. Januar bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag eingezogen wird. Bei Aufnahme in den Verein wird er zeitanteilig fällig und mit der ersten Beitragsbelastung eingezogen.

4.3. Abteilung Tennis

Nachstehende Abteilungsbeiträge werden jährlich am 10. Mai bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag eingezogen:

Kinder und Jugendliche	60,00 €
Erwachsene Mitglieder EM1 (§ 4.1.2.)	60,00 €
Erwachsene Mitglieder EM2 (§ 4.1.3.)	115,00 €
Erwachsene Mitglieder mit Kind/-ern	130,00 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne/ mit Kind/-ern	160,00 €

Bei Aufnahme in den Verein nach dem 31.07. des Jahres wird nur der halbe Abteilungsbeitrag erhoben.

Zur Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlage leistet jedes Mitglied über 18 Jahre jährlich 5 Arbeitsstunden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ablösebetrag von 10,00 € fällig. Der Einzug der ggf. fällig werdenden Beträge erfolgt nach Abschluss der Saison am 15. November bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag.

4.4. Abteilung Schwimmen

Für die Schwimmausbildung werden ab dem 01.09.2021 65,00 € fällig.

Für die in den wettkampforientierten Trainingsgruppen angemeldeten Mitglieder werden nachstehende Abteilungsbeiträge erhoben:

„Piranhas“	20,00 € mtl.
„Orcas“	30,00 € mtl.
„Barracudas 1“ (ab 3 Trainingseinheiten pro Woche)	40,00 € mtl.
„Barracudas 2“ (bis 2 Trainingseinheiten pro Woche)	20,00 € mtl.
„Haie“	50,00 € mtl.

Diese Beiträge werden monatlich eingezogen.

Hinweis: Die Erhebung und Zahlung der Abteilungsbeiträge für die Mitglieder der wettkampforientierten Trainingsgruppen ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Bei Wiedereinführung bedarf es einer vorherigen Überarbeitung sowie eines neuen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Zahlung der Beiträge

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren. Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren unterliegen diesem Verfahren. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer ist DE12ZZZ00000190940.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des dem Aufnahmeantrag folgenden Kalendermonats.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein halbes Kalenderjahr am 01. März und 01. September fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt am 05. März und am 05. September bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag für das 1. bzw. 2. Halbjahr.
4. Die Aufnahmegebühren werden unmittelbar nach Aufnahme in den Verein zusammen mit den ersten im Aufnahmehalbjahr zeitanteilig noch fälligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen eingezogen.
5. Die Bearbeitungs- und NFV-Passgebühren werden zusammen mit der ersten Beitragsbelastung in voller Höhe eingezogen.
6. Die Belastung von Abteilungsbeiträgen ist teilweise zu anderen Terminen festgelegt.
7. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen/ Abteilungsbeiträgen (z. B. wegen Vereinsaustritt oder Beendigung der Mitgliedschaft) kann grundsätzlich nicht erfolgen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
9. Soweit auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes beim Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht (z. B. Rückbelastungen, hiernach erforderliche Erinnerung oder Mahnung), ist der Verein berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 10,00 € (inklusive von der Bank berechneter Gebühren) zu erheben.
10. Bei einer zweiten Mahnung sowie bei von dem grundsätzlichen Einzugsverfahren abweichenden Zahlungen wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € fällig.
11. Rechnungen für Beiträge werden nur auf Antrag gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erstellt.

§ 7 Beitragsermäßigung oder -erlass / Familienbeitrag

1. Eine einzelfallbezogene Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass von Beiträgen kann der Vorstand beschließen.
2. Familien/Lebensgemeinschaften zahlen für alle Mitglieder nur einen Beitrag. Bei Reduzierung der Mitgliederzahl (z. B. durch Vollendung des 18. Lebensjahres von Kindern, die damit zu erwachsenen Mitgliedern (EM1) werden), soll die günstigste Beitragsstufe gelten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind wegen ihres ehrenamtlichen Engagements von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder, die als Übungsleitende in den einzelnen Abteilungen engagiert sind und KEINE Übungsleiterentschädigung oder sonstige Aufwandsentschädigung seitens des Vereins erhalten, werden für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag und Abteilungsbeitrag freigestellt.
Die Freistellung gilt auch für Mitglieder der Fußballabteilung, die als Schiedsrichter für den NFV tätig sind.
Die Beitragspflicht setzt nach Beendigung entsprechender Tätigkeiten mit Beginn des folgenden Monats wieder ein.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Diese Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle früheren Finanzordnungen.
2. Sie erscheint jeweils in der aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereins.

Oldenburg, den 06. Oktober 2025

gez.: Andreas Rehling

Vorsitzender

gez.: Klaus Haase

stellv. Vorsitzender Sport